



ZVK-ARBEITGEBERZUSCHUSS

» Gesetzlich verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung – Besonderheiten im Maler- und Lackiererhandwerk beachten

Mit dem Jahreswechsel 2018/2019 werben einige Anbieter mit dem neuen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss. Dies trifft nicht für alle Branchen bzw. alle Verträge zu. Wir informieren zu den Besonderheiten für das Maler- und Lackiererhandwerk.

> Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Bei der Entgeltumwandlung (Lohn-/Gehaltsumwandlung) verwenden Arbeitnehmer Teile ihres Bruttogehalts für eine zusätzliche freiwillige betriebliche Altersvorsorge (bAV). Seit 2001 haben Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung.

Für das Maler- und Lackiererhandwerk gibt es mit der Maler-Lackierer-Rente bereits seit dem April 2002 ein besonders attraktives Angebot zur Entgeltumwandlung. Zu den tarifvertraglichen Vorteilen erfahren Sie unten mehr. Der Arbeitgeberzuschuss ist nicht mit den besonderen Leistungen der Maler- und Lackiererbetriebe zur verpflichtenden Rentenbeihilfe bzw. ZVK-Zukunft-Rente als besondere Form der Betriebsrente zu verwechseln.

Generell gilt: Wandelt ein Arbeitnehmer zu Gunsten einer bAV Entgeltbestandteile um, ergibt sich aus dem neuen § 1a Abs. 1a BetrAVG für den Arbeitgeber die Verpflichtung, 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der Arbeitgeber ist in diesem Rahmen also verpflichtet, bei einer Entgeltumwandlung den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (maximal 15 % des umgewandelten Entgelts) zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten. Damit soll die Attraktivität der Altersvorsorge erhöht werden.



Die Maler-Lackierer-Rente ist die sichere Altersvorsorge für Arbeitnehmer!

> Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gilt ab 1. Januar 2019 zunächst nur für ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossene Vereinbarungen.

Für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Vereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss erst nach einer Übergangsfrist ab dem 01.01.2022 verpflichtend.

> Tarifvertragliche Abweichungen möglich – Branchenmodell Maler-Lackierer-Rente attraktiver

Der Gesetzgeber hat eigenen tarifvertraglichen Regelungen einen Vorrang eingeräumt (§ 19 Abs. 1 BetrAVG). Dieses bedeutet, dass hier sogar tarifvertraglich geregelte Abweichungen dem Grunde und der Höhe nach zulässig sind.

Auch Regelungen in vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetz abgeschlossenen Tarifverträgen, die von dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte abweichen, bleiben gültig.

Damit gilt für das Maler- und Lackiererhandwerk:

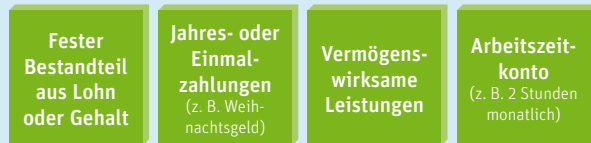
Die attraktive Maler-Lackierer-Rente bleibt weiterhin besonders interessant.

Der Arbeitgeberzuschuss verbleibt bei 12,00 %, soweit die Einzahlung des Altersvorsorgebetrags nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Arbeitgeber steuerfrei und beitragsfrei zur Sozialversicherung erfolgt.

Zudem erfolgt über die Malerkasse aktuell eine Gutschrift von zusätzlichen 14,30 %, die ebenso aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert ist, soweit die Arbeitnehmer am Malerkassen-Verfahren teilnehmen.

Mehr Informationen zur Maler-Lackierer-Rente finden Sie unter www.malerrente.de

Diese Ansparbausteine stehen zur Auswahl:



+ 12,00 % Arbeitgeberzuschuss

+ 14,30 % Gutschrift durch die Malerkasse*

= **26,30 % Zuschüsse zur eigenen Zahlung**

* soweit die Arbeitnehmer am Malerkassen-Verfahren teilnehmen

Ihre Vorteile mit der Maler-Lackierer-Rente:

- Kosteneinsparung durch Sozialversicherungsfreiheit
- Motivation der Arbeitnehmer zur Anwendung des Arbeitszeitkontos
- Tarife ohne Zillmerung, keine Abschlusskosten, keine Provisionen
- Einfache Abwicklung direkt über die Malerkasse
- Es verdient keine Versicherung und kein Makler an der betrieblichen Altersversorgung, die Sie für Ihre Arbeitnehmer abschließen. Die Beiträge kommen allein dem Arbeitnehmer zu Gute – vom ersten Euro an.

Fazit

Das neue Betriebsrentengesetz führt nicht zum Zwang von neuen Abschlüssen zur Entgeltumwandlung. Die Maler-Lackierer-Rente bleibt **das** attraktive Angebot für die freiwillige Umwandlung von Gehalt in Altersvorsorgebausteine.

Diese Information ersetzt nicht eine umfangreiche steuerrechtliche Beratung. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit Ihrem Berater für steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen auf. Eine Haftung seitens der Malerkasse ist ausgeschlossen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.malerkasse.de.